

# Kostenfallen-Schutz im elektronischen Geschäftsverkehr

Zum „Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr“ wurden die im § 312g BGB festgelegten „Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr“ erweitert;<sup>1</sup> die Konkretisierung orientiert sich an Vorschriften der noch (vollständig) umzusetzenden *EU*-Verbraucherrechterichtlinie (siehe S. 6 ff.). Die sogenannte „Button-Lösung“ schreibt eine unmissverständliche Bezeichnung der endgültigen Bestell- oder Anmeldefunktion vor, die meist per Aktivierung einer beschrifteten Schaltfläche („Bestell-Button“) ausgelöst wird; dem finalen Bestell-Link sind ferner eindeutige Vertragsinformationen zuzuordnen, damit einem Verbraucher (vorher) eindeutig klar wird, was genau zu welchem Preis er mit der abschließenden Aktion rechtsverbindlich bestellen wird bzw. würde.<sup>2</sup>

Der Unternehmer muss *„unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise“* über die

---

1 „Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr ...“ (BGBl. I Nr. 21 vom 16.05.2012, S. 1084); Artikel 1 in Kraft getreten am 01.08.2012: [www.buzer.de/gesetz/10167/a176224.htm](http://www.buzer.de/gesetz/10167/a176224.htm) | Synopsen: [www.buzer.de/gesetz/6597/a134663-0.htm](http://www.buzer.de/gesetz/6597/a134663-0.htm) | <http://lexetius.com/BGB/312g>

2 Während der § 312g BGB grundsätzlich von Pflichten gegenüber „Kunden“ ausgeht, betrifft die gesetzliche Ergänzung nur die Verträge mit Verbrauchern.

wesentlichen Merkmale der Ware/Dienstleistung, eine eventuelle Mindestlaufzeit des Vertrags, den Brutto-Gesamtpreis, die zusätzlichen Liefer- und Versandkosten sowie mögliche weitere Steuern oder Kosten informieren.<sup>1</sup> Die Bestellsituation ist *„so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.“* Geschieht das Abschicken der Bestellung über eine Schaltfläche, dann muss diese *„gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern 'zahlungspflichtig bestellen' oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet“* sein.<sup>2</sup> Als erlaubte Entsprechungen gelten: „kostenpflichtig bestellen“, „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“, „Einkauf/Kauf abschließen“ und „kaufen“. Auf Versteigerungsplattformen genügen Formulierungen wie „Gebot abgeben“ oder „Gebot bestätigen“. Nicht zugelassen sind dagegen etwa die Benennung mit „Anmeldung“, „anmelden“, „Bestellung abgeben/abschließen/abschicken“ oder „bestellen“, da dergestalt die Entgeltlichkeit des Angebots nicht offenbart wird.

Bei der Button-Lösung handelt es sich infolgedessen um eine Kombination aus vorvertraglichen Pflichtinformationen und unmissverständlicher Gestaltung des Vertragsabschluss-Links, die regelmäßig am Ende der Abschlussseite bzw. Bestellübersicht steht: Die klar und verständlich zu for-

---

1 Siehe § 312g Abs. 2 BGB i.V.m. Art 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz, Nr. 5, 7 und 8 EGBGB (siehe S. 8 ff.). Diese Informationspflicht gilt nicht für Finanzdienstleistungsverträge (gemäß § 312b Abs. 1 Satz 2 BGB).

2 Siehe § 312g Abs. 3 BGB. Diese Bestell-Button-Anforderung gilt auch für die von der Informationspflicht ausgenommenen Finanzdienstleistungsverträge.

mulierenden sowie hervorzuhebenden Vertragsinformationen (z.B. durch andersfarbigen Hintergrund und/oder Rahmen) müssen dem korrekt benannten Bestell-Link unmittelbar räumlich und damit funktional zugeordnet sein; trennende oder ablenkende Gestaltungselemente sowie dazwischenliegende Hinweise sind nicht gestattet. Da die optisch hervorgehobenen Pflichtinformationen somit immer direkt vor/über der gut lesbaren Abschluss-Schaltfläche zu erscheinen haben, werden in einer Bestellübersicht sämtliche anderen Informationen (Rechnungs-/Lieferanschrift, Zahlungsart, Hinweise auf die AGB, Widerrufsbelehrung etc.) zusammen am Anfang stehen müssen.

Die eindeutige Nennung der Zahlungsverpflichtung bei der Abschlussaktion soll Preisverschleierungen unterbinden, die etwa von den als kostenlose Anmeldungen getarnten sogenannten Abofallen (teils erfolgreich) praktiziert worden sind – obwohl allein schon wegen einer versteckten Preisangabe kein rechtsgültiger Entgelt-Vertrag zustande gekommen sein konnte.<sup>1</sup> Nunmehr kann grundsätzlich ein Vertrag über eine entgeltliche

---

1 Es mangelt zwangsläufig an der nötigen Einigung über die Entgeltlichkeit, wenn der Verbraucher aufgrund der Angebotsgestaltung von einer kostenlosen Leistung ausgehen musste (vgl. §§ 133, 157 BGB) und überraschende Entgelt-Klauseln (Zahlungspflicht nur in den AGB versteckt) werden kein Vertragsbestandteil (§ 305c BGB). Abgesehen davon kann selbst ein wirksamer Fernabsatzvertrag i.d.R. widerrufen (§§ 312d, 355 BGB) und ferner ein Vertrag bei Inhaltsirrtum oder arglistiger Täuschung angefochten werden (§§ 119, 123 BGB). Darüber hinaus sind Verträge aus Kostenfallen der „Nutzlosanbieter“ (die Kostenloses verkaufen) nicht selten schlichtweg als sittenwidrig einzustufen (§ 138 BGB). Naturgemäß verstoßen Abofallen ferner gegen die Endpreisangabe-Pflicht und die Grundsätze von Preisklarheit und Preiswahrheit (§ 1 PAngV), wettbewerbsrechtlich handelt es sich um irreführende Handlungen (§§ 5, 5a UWG).

Leistung eines Unternehmers überhaupt nur zustande kommen, wenn ein Verbraucher unmittelbar beim Abschluss der Online-Bestellung die Zahlungspflicht bestätigen kann; der Vertragsabschluss wurde vom korrekten Button abhängig gemacht.<sup>1</sup>

Die Beweislast, dass die Bestellsituation rechtskonform gestaltet war und damit ein gültiger Vertrag mit Zahlungsverpflichtung vorliegen könnte, trägt der anbietende Unternehmer. Gleichwohl sollte der Verbraucher bei diesbezüglichen Unsicherheiten Bildschirmfotos (Screenshots) von der/den Anmelde- oder Bestellseite(n) anfertigen, insbesondere bei (angeblich) kostenlosen Angeboten. Die Dokumentation des kompletten Bestellprozesses empfiehlt sich ohnehin immer, wenn persönliche Daten angegeben werden (müssen).

---

*cboth* ●

**» Gewinn ist der Anteil, der einem nicht zusteht. «**

*cboth*

---

<sup>1</sup> Siehe § 312g Abs. 4 BGB.

RICHTLINIE 2011/83/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der  
Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des  
Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Par-  
laments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des  
Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
(EU-Richtlinie 2011/83/EU / „EU-Verbraucherrechterichtlinie“ / RL-2011/83/EU)



KAPITEL III

INFORMATION DER VERBRAUCHER UND WIDERRUFSRECHT BEI FERNABSATZ- UND  
AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN

*Artikel 6*

**Informationspflichten bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen  
geschlossenen Verträgen**

- (1) Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag im Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes:
- a) die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren oder Dienstleistungen angemessenen Umfang;
  - ...
  - e) den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden

können, die Tatsache, dass solche zusätzliche Kosten anfallen können. Im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags umfasst der Gesamtpreis die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten. Wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, umfasst der Gesamtpreis ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten. Wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben;

...

- o) gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge;
- p) gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht;
- q) ...

*Art. 7 ...*

*Artikel 8*

### **Formale Anforderungen bei Fernabsatzverträgen**

...

- (2) Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, weist der Unternehmer den Verbraucher klar und in hervorgehobener Weise, und unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt, auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, e, o und p genannten Informationen hin. Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion umfasst, ist diese Schaltfläche oder entsprechende Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer ver-

bunden ist. Wenn der Unternehmer diesen Unterabsatz nicht einhält, ist der Verbraucher durch den Vertrag oder die Bestellung nicht gebunden.

(3) ...

ZITAT-QUELLE: Amtsblatt der *Europäischen Union* Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 75 ff.  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0064:01:DE:HTML>  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0064:0088:DE:PDF>

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse  
Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen  
Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung  
Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen

§§ ...

### **§ 312g Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**

- (1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden
1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
  2. die in Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
  3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
  4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

- (2) Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.
- (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.
- (5) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.
- (6) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.

... §§



# Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetz- buche (BGBEG / EGBGB)



Art 246 Informationspflichten bei besonderen Vertriebsformen

## **§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen**

(1) Bei Fernabsatzverträgen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung folgende Informationen in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
4. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder

- Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
  8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
  9. die Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
  10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
  11. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und
  12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.
- (2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung ferner folgende Informationen in der in Absatz 1 genannten Art und Weise zur Verfügung stellen:
1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,

2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
  3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,
  4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,
  5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,
  6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,
  7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und
  8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.
- (3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3

nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.

... §§

ZITAT-QUELLEN: *Bundesministerium der Justiz*  
[www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_\\_312g.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___312g.html)  
[www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art\\_246\\_\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_246__1.html)  
***nichtamtliche Fassungen; Abdruck ohne Gewähr!***



***» Der Kapitalismus funktioniert nur, wenn ständig (neue)  
Nöte erzeugt werden, von denen jemand vorgeben kann, sie  
gegen Entgelt zu lindern. «***

*cboth*